



## Präambel

Das Präsidium des Sächsischen Tennis Verbandes e. V. (STV) beschließt eine Ehrenordnung, um auf dieser Grundlage hervorragende Verdienste zur Förderung, Entwicklung und Aufbau seines Verbandes sowie besondere sportliche Leistungen zu würdigen. Die Ehrenordnung basiert auch auf der Satzung des STV § 4 Punkt 3.

## § 1 – Grundsätze

1. Ehrungen bzw. Auszeichnungen können an natürliche und juristische Personen erteilt bzw. verliehen werden, welche sich um die Entwicklung des sächsischen Tennissports und seines Verbandes besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrungen bzw. Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder erteilt bzw. verliehen werden, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.

## § 2 – Ehrungen und Auszeichnungen

Es werden folgende Ehrungen und Auszeichnungen erteilt bzw. verliehen:

- Ehrenpräsident des STV (§ 3)
- Ehrenmitglied des STV (§ 4)
- Ehrennadel des STV (in Gold/Silber/Bronze) (§ 5)
- Ehrengeschenk (§ 6)
- Jubiläumsurkunde (§ 7)

## § 3 – Ehrenpräsident des STV

Personen, die das Amt des Präsidenten des STV oder seiner Vorgängerorganisationen Beispiel gebend ausübten und sich mit herausragenden Leistungen für den Aufbau und die Entwicklung des Sächsischen Tennis Verbandes regional und überregional verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## § 4 – Ehrenmitglied des STV

1. Personen, die in besonderer Weise herausragende Verdienste um den Tennissport in Sachsen, insbesondere durch Mitarbeit in den Organen und Gremien des STV, erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft im STV setzt in der Regel eine vorherige Auszeichnung mit der Eh-

rennadel des STV in Gold voraus. In besonders begründeten Fällen kann das Präsidium hier eine Ausnahme beschließen.

## § 5 – Ehrennadel des STV

Ehrennadeln des STV können an Personen verliehen werden, welche in langjähriger Tätigkeit im STV, seinen Gremien oder Mitgliedsvereinen herausragende Verdienste um den Tennissport erworben haben. Die Verleihung erfolgt in folgenden Stufen:

1. Ehrennadel des STV in Bronze:  
Mindestens 5-jährige vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit bzw. Verbandsarbeit und/oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Landesmeister.
2. Ehrennadel des STV in Silber:  
Mindestens 10-jährige vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit bzw. Verbandsarbeit und/oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Landesmeister, Deutscher Meister oder andere überdurchschnittliche sportliche Leistungen.
3. Ehrennadel des STV in Gold:  
An Einzelpersonen über 30 Jahre für mindestens 20-jährige aktive Tätigkeit im Verein oder Verband. Für hervorragende vorbildliche, ehrenamtliche bzw. berufliche, aktive Vereinstätigkeit bzw. Verbandsarbeit und/oder hohe sportliche Leistungen, wie mehrfacher Landesmeister, Deutscher Meister oder andere überdurchschnittliche sportliche Leistungen.

In besonders begründeten Fällen können die zeitlichen Fristen unterschritten werden. Als Bedingung für eine Auszeichnung wird das Vorhandensein der vorhergehenden Stufe der Auszeichnung vorausgesetzt. In besonders begründeten Fällen kann das Präsidium hier eine Ausnahme beschließen.

## § 6 – Ehrengeschenk

Personen des Öffentlichen Lebens und/oder



Mitglieder des STV können für ihr engagiertes Wirken zur Förderung und Entwicklung des Verbandes oder ihres Vereines, für hervorragende sportliche Leistungen oder zu besonderen persönlichen Jubiläen mit einem Ehrengeschenk des STV ausgezeichnet werden.

#### **§ 7 – Jubiläumsurkunde**

Jedem Mitgliedsverein des STV (Abteilungen gleichgestellt) wird bei nachgewiesenem, ununterbrochenem Vereinsbestehen ab 40-jähriger Dauer eine Jubiläumsurkunde verliehen. Die Auszeichnung ist mit einem Jubiläumsgeschenk des STV verbunden. Sie wird in 10-Jahresschritten des weiteren Bestehens fortgeführt.

#### **§ 8 – Verfahren**

1. Die Verleihung der in §§ 3 und 4 genannten Auszeichnungen (Ehrenpräsident des STV, Ehrenmitglied des STV) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Punkt 3 der Satzung des STV. Der Vorschlag ist schriftlich und aussagekräftig zu begründen.
2. Die Verleihung der in §§ 5 und 7 genannten Auszeichnungen (Ehrennadel des STV, Jubiläumsurkunde) erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums bzw. auf Antrag eines persönlichen Mitglieds oder eines Mitgliedsvereins/-Abteilung des STV. Die Auszeichnung wird durch das Präsidium beschlossen. Der Vorschlag/Antrag ist schriftlich und aussagekräftig zu begründen.
3. Jeder Ehrungsantrag ist rechtzeitig - mindestens 6 Wochen vor der Übergabe an den Auszeichnenden - an die Geschäftsstelle des STV einzureichen.
4. Die Ehrung ist mit einer Urkunde zu versehen und gemeinsam mit der Auszeichnung zu überreichen. Die Ehrung zum „Ehrenpräsident des STV“ und „Ehrenmitglied des STV“ erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung des STV. Die weiteren Auszeichnungen werden anlassbezogen und in angemessenem Rahmen durchgeführt. Die Überreichung erfolgt in der Regel

durch ein Mitglied des Präsidiums des STV oder eine vom Präsidium benannte Vertretung.

5. Alle in der Ehrenordnung enthaltenen Auszeichnungen können an eine Person oder einen Mitgliedsverein des STV jeweils nur einmal verliehen werden.

#### **§ 9 – Aberkennung von Ehrungen**

Eine verliehene Ehrung kann aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich grob Verbandschädigend verhält. Für die Aberkennung ist die Stelle zuständig, welches die Ehrung beschlossen hat. Vor der Aberkennung ist der Ausgezeichnete anzuhören. Die Aberkennung der Ehrung ist dem Ausgezeichneten sowie dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### **§ 10 – Veröffentlichungen**

1. Die Ehrungen
  - a) Ehrenpräsident des STV
  - b) Ehrenmitglied des STV
  - c) Ehrennadel des STV  
in Gold/Silber/Bronzewerden in den Medien des STV (z. B. sachsen tennis, STV-Homepage) angemessen gewürdigt und veröffentlicht.
2. Es erfolgt ein Eintrag in die Verbandschronik.

#### **§ 11 – Schlussbestimmung**

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung des STV am 13.03.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ehrenordnung des STV vom 01.02.1994.

Leipzig, den 02.07.2021

Rainer Dausend  
Präsident